

genehmigt, darum sind alle drei zulässig. Diejenigen, welche im Uebereifer für den gregorianischen Choral den polyphonen Gesang und den Gesang mit Instrumental-Begleitung als bloß von der Kirche geduldet erklären, sind entschieden im Unrecht. P. Ambrosius Rienle, das Haupt der Beuroner Schule, gewiss eine competente Autorität und ein glühender Verehrer des Chorals, sagt in seiner bei Herder in Freiburg erschienenen „Choralschule“ in der „Einleitung und Uebersicht“: „Der Choral ist der eigentliche, im strengen Sinne der liturgische Gesang der katholischen Kirche. Die andern Gesangs- und Musikarten haben ihre rechtliche Stellung in der Kirche. Es wäre Unrecht, zu sagen, daß sie nur geduldet seien.“ Sehr treffend drückt der bekannte Chordirector G. E. Stehle von St. Gallen die Stellung der drei genannten Gesangsarten in folgenden Worten aus: „Der Choral ist der Kirche eigenes Kind, ihr eigener Leib und Geist. Der mehrstimmige Gesang ist Adoptivkind, mit Familienrechten ins Haus aufgenommen. Die Instrumentalmusik ist Gast im Hause, ein gern gesehener und willkommener, natürlich, wenn er sich wohl beträgt und gut aufführt — nur dem ungehobelten Gaste weist man die Thüre. Der Gast ist eine freudig begrüßte und namentlich bei feierlichen Anlässen, bei Festlichkeiten gern eingeladene Erscheinung, nur muß er selbstverständlich das Hausrecht respectieren, in einem anständigen Gewande kommen und nicht meinen, es sei das ganze Haus nur feinetwegen gebaut.“¹⁾

Schluss des Matutinum und der übrigen Horen bei der Privatrecitation des Breviers.

Von Professor Josef Schwarz in Linz.

Bei der privaten Recitation des Breviers hat sich hie und da eine von der Vorschrift abweichende Praxis gebildet, die einzelnen Horen zu schließen. Es soll darum hier nur auf die sowohl von den Rubriken, als auch von der S. R. C. vorgeschriebene Norm hingewiesen werden (ohne Rücksicht auf die Devotion), wie die sämtlichen Horen zu beendigen sind.

a) Matutinum. Wird bei der Privatrecitation das Matutinum von den Laudes getrennt, so ist die Ansicht der Autoren betreffs des Schlusses desselben eine weit auseinandergehende. Die Einen sagen z. B. La Croix, das Matutinum sei zu schließen wie jede andere Hore, d. h. es sei nach dem Te Deum noch ein Pater noster beizufügen, welches nach Vorschrift der Rubrik tit. 32. n. 1. nach jeder Hore zu beten ist, sobald das Officium damit abgeschlossen wird.

¹⁾ Chor-Photographien für Kirchenjänger und Kirchengänger.“ Pustet, Regensburg, 1873, Seite 68.

Andere wie Navarrus cap. 3. de Orat. n. 64., Gavantus p. II. sect. 4. cap. 2. n. 4., Cavalieri tom. II. cap. 2. n. 10. behaupten, es müsse auch die Tagesoration beigegeben werden, weil es probabel sei, daß Matutinum und Laudes zwei verschiedene Horen ausmachen, und auch die Rubrik in festo Nativitatis Domini dafür spreche; wieder Andere z. B. Gury wollen, daß nach dem Te Deum oder dem letzten Responsorium nichts beigelegt werde, weil die Rubriken betreffs des Matutin keine Vorschrift geben.

In neuester Zeit hat nun die S. R. C. diese verschiedenen Meinungen der Autoren beseitigt und durch zwei Entscheidungen eine allgemein bindende Norm gegeben. In dem ersten Erlasse vom 18. Mai 1883 in Marianopolit. ad 2. n. 5871. erwiderte die S. R. C. auf die Anfrage: „Wenn bei der Privatrecitation das Matutinum von den Laudes getrennt wird, wie ist das Matutinum zu schließen, besonders an den feriae majores, an welchen die Preces knieend allen Horen beigelegt werden, und auf welche Weise sind die Laudes zu beginnen?“: „Das Matutinum ist in diesem Falle mit der Oration des Tages Officium zu schließen, und die Laudes sind anzufangen wie im Psalterium.“ Deutlicher noch spricht sich der zweite Erlass vom 1. Februar 1886. Dubii n. 5961. aus. Da nämlich an die S. R. C. die Anfrage gerichtet wurde, ob das Matutinum, so oft es bei der Privatrecitation von den Laudes getrennt werde, immer zu beendigen sei nach der betreffenden Tagesoration durch den V. Dominus vobiscum etc., V. Fidelium animae und Pater noster nach Meinung des hl. Alphonsus von Liguori, die er in seiner Moraltheologie lib. II. n. 167. aufstellt, so gab dieselbe S. R. C. eine bejahende Antwort.

Es ist deshalb außer allem Zweifel, daß bei der Privatrecitation, sobald das Matutinum von den Laudes getrennt gebetet wird, nach dem Te Deum oder dem letzten Responsorium recitiert werden muß: Dominus vobiscum — die Tagesoration — Dominus vobiscum — Benedicamus Domino — Fidelium animae und das Pater noster, sonst aber nichts; also ist das Dominus det nobis suam pacem und die Marianische Antiphon keine stricte Vorschrift; denn ex devotione kann diese jedesmal gebetet werden.

Man kann allerdings den Einwurf machen, wenn die S. R. C. verlangt, daß das Matutinum in dieser Weise geschlossen werden muß, warum schreibt die Rubrik in festo Nativitatis Domini nicht denselben Schluß für das Matutinum vor, und warum werden dabei der V. Fidelium animae und das Pater noster ausgelassen? Den Grund hiesür geben die Rubricae generales tit. 31. n. 4. an: „weil nämlich nach dem Matutinum sogleich und unmittelbar an das Officium die hl. Messe sich anreihet. Derjelbe Grund findet sich auch im tit. 14. n. 4. angegeben „nisi sequatur Missa“.

b) Werden die Laudes für sich gebetet, so sind sie zu beginnen ohne Pater noster und Ave, einfach mit Deus in adjutorium, wie

oben die S. R. C. die 18. Maji 1883 in Marianopolit. entschieden hat. Am Schlusse derselben aber ist immer nach dem V. *Fidelium animae* beizufügen: *Pater noster — Dominus det nobis —* die betreffende Marianische Antiphon und *Divinum auxilium etc.* wie dies die *Rubricae generales tit. 36. n. 2.* vorschreiben. Würde aber an die Laudes sogleich die Prim angereicht, so ist nach dem V. *Fidelium animae* zu beten *Pater, Ave, Credo, Deus in adjutorium, Hymnus der Prim etc.* und erst am Schlusse dieser oder der letzten Hore folgt die Marianische Antiphon. Würde aber ein Priester seelsorglicher Arbeiten wegen gezwungen sein, nach den Laudes alle übrigen kleinen Horen bis zum Schlusse der Complet zu beten, so muß er die Laudes beendigen mit dem V. *Fidelium animae — Pater noster — Dominus det nobis* und der Marianischen Antiphon, also zweimal die Marianische Antiphon beten, einmal am Schlusse der Laudes und einmal nach Beendigung des Completorium; denn die *Rubricae generales tit. 36. n. 2.* und die *Specialrubrik* am Ende des Completorium schreiben dies ausdrücklich vor für die Privatrecitation.

c) Jede der übrigen kleinen Horen wird bei der Privatrecitation nur mit einem *Pater noster* geschlossen, wie dies aus der *Rubr. tit. 32. n. 1.* erhellt; selbstverständlich gilt dies auch für die Vesper, wenn nicht unmittelbar darauf das Completorium folgt; denn dann wird nach dem V. *Fidelium animae* sogleich der V. *Jube domne benedicere* gesagt.

Marianisches Niederösterreich.

Stätten der Marienverehrung im Lande unter der Ens.

Von Josef Maurer, Pfarrer in Deutsch-Altenburg.

B) Wien (II.—V. Bezirk.)¹⁾

II. Leopoldstadt.

1. Maria, die Trösterin der Betrübten, in der Pfarrkirche zu St. Leopold. Das Original dieses Bildes wurde vom Kapuziner-Missionär, P. Josef Anton von Trivigliano, 1727 nach Wien gebracht, wie bereits erwähnt wurde (vergl. I. Heft: Kapuzinerkirche, Kaiser-Kapelle). Die Kirche St. Leopold wurde um diese Zeit vergrößert und mit mehreren Altären versehen. Da sie noch kein Marienbild besaß, so bat der Gemeindevorstand Kaiser Karl VI., eine Nachbildung des oben erwähnten Gnadenbildes anfertigen lassen zu dürfen, was der Kaiser gerne gestattete. Der Maler Wolfgang Hauer fertigte das Bild an und P. Josef Anton von Trivigliano

¹⁾ Vgl. Quartalschrift, I. Heft, S. 51. — Im Texte des ersten Artikels, Zeile 3, ist die Jahreszahl 1357 auf die Errichtung der Kapelle in der f. f. Burg zu beziehen, da Rudolf IV. 1339 geboren ward.